

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis
8 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Gewalt wider Recht in Kurhessen.

Hamburg, den 5. November.

Ein unerhörtes Geschick ist über Deutschland hereinge-
brochen; ein verbrecherisches Unternehmen, dem, wenn
jemals Aehnliches mit augenblicklichem Erfolge ausgeführt
worden, die furchtbarste Strafe nie ausgeblieben ist, soll
durch rechtlose Gewalt durchgesetzt werden; der größte Ge-
waltstreich, von dem die Geschichte Kenntniß giebt, gegen
Recht und Ehre, gegen das einstimmige Rechtsbewußtsein
und Ehrgefühl eines braven Volkes, durch eine Handvoll
Frevler gesponnen, soll dem kurhessischen Volke gegenüber
durch bayerische und österreichische Bayonnette, unter dem
Schutze des Beherrschers von Rußland, siegreich ausge-
führt werden. Als wäre es des Unheils und der Schande
nicht genug, das ganze Rechtsleben eines Volkes mit Füßen
zu treten, jede rechtliche und sittliche Grundlage der bür-
gerlichen Gesellschaft mit einem Streich zu vernichten,
Eid und Gesetz zu brechen, ja den Eidbruch und die Ge-
walt auf den Thron zu setzen, von dem man Recht und
Gesetz herabgestoßen: so muß der Nation noch in demselben
Augenblick die brennende Schmach zugesügt werden, daß
die Erlaubniß und die Aufmunterung zu solcher Schand-
that in Warschau entgegen genommen werden. Die Ent-
ehrung der Knechtschaft nach innen und nach außen, die
tödlichste Beleidigung wider das Rechtsgefühl und die
Volksehre soll mit einem Streiche über Deutschland kom-
men.

Wohin gerathen wir auf diesem Wege? Haben die un-
seligen Machthaber des Augenblicks der Zukunft wie der
Vergangenheit vergessen? Haben sie sich der Sorge für
die eine, wie der Lehren der anderen entschlagen und ist
ihr durch die augenblickliche Uebermacht berauschter, um-
nachteter Sinn nicht mehr im Stande, über das Nächste
hinauszublicken? Was soll aus der Gesellschaft werden,
wenn der Gedanke des Rechts systematisch aus ihr ver-
bannt wird, wenn die nöthige Anzahl von Bayonnetten,
von irgend einem Despoten zur Verfügung gestellt, jeder-
zeit hinreichen soll, um die begründetsten, beschworenen,
heiligsten Rechtsordnungen über den Haufen zu werfen
und schamloser Willkür den beliebigen Spielraum zu
eröffnen? Ich muß freilich bezweifeln, daß Diejenigen, die
einmal den Entschluß gefaßt haben, die letzten Reste von
Freiheit, Recht und Bürger-Ehre in Deutschland mit
Hülfe österreichischer und russischer Bayonnette zu er-

drücken, für Erwägungen sittlicher Art noch irgend zu-
gänglich sind. Aber nur trunkenen Verblendung kann über
materiellen Gefahren des eingeschlagenen Weges
täuschen. Glauben die Herren wirklich ein Regiment
lange aufrecht erhalten zu können, das bereits dahin ge-
langt ist, allen ehrlichen Leuten in Deutschland — mit
Ausnahme einer kleinen Anzahl in Sophismen verrannter
Theoretiker des Absolutismus — ein Gegenstand des Ab-
scheus und der Entrüstung zu sein? Und was soll aus
Euch und den Eurer Obhut anvertrauten Interessen
werden, wenn Ihr einmal unterliegt, nachdem Ihr selber
jede Schranke des Rechts, der Sitte, der Mäßigung
niedergeworfen, jede Berufung auf das Recht als eine
rebellische zurückgewiesen, jedes Gefühl des Rechts in der
Nation gewaltsam erstickt habt? Die Excesse der beiden
vergangenen Jahre haben leider vielfachen Anlaß gegeben,
die bewaffnete Macht in sehr ausgedehntem Maße — zu-
erst in Frankreich, dann in Deutschland — zum Schutz
der bürgerlichen Ordnung gegen verbrecherische Unterneh-
mungen zu gebrauchen. Der Sieg ist ihnen geblieben, weil
sie die Mehrheit des Volks, weil sie alle gesetzestreuen und
erhaltenden Elemente auf ihrer Seite hatten. Mag auch
schon früher manche Ueberschreitung des Zieles stattge-
funden, mögen in manchem Falle Zweifel über die Grenze
zwischen Ordnung und Unterdrückung auf der einen und
zwischen Freiheit und Zügellosigkeit auf der andern Seite
obgewaltet haben, immerhin konnte die Repression noch
die Fahne der Ordnung, theils in Wahrheit, theils mit
dem Scheine der Wahrheit vor sich hertragen, und sie hat
im Ganzen noch den conservativen Bürgerstand auf ihrer
Seite gehabt. Aber das Attentat gegen das Volk von Kur-
hessen zieht hier eine scharfe einschneidende Grenzlinie.
Hier handelt es sich um ein muthwilliges, unzweifelhaftes
und unbezweifeltes Verbrechen gegen Recht, Verfassung
und Ordnung: unbezweifelt wenigstens für Alle, denen
nicht Ordnung mit maßloser Willkür und Zerstörung alles
Rechts mit Erhaltung gleichbedeutend ist. Wir sind also
mit jenem Attentat in eine wesentlich neue Phase getreten,
in eine Phase, die, wenn dem Verderben nicht Einhalt
gethan wird, wie die Zukunft lehren wird, sich rasch über
alle deutschen Lande verbreiten muß. Und da fragt es
sich denn, worin die kleine Schaar von Despoten-Söld-
lingen, die sich anmaßt, Deutschland zu beherrschen, die
Gewähr findet, daß es ihr auf immer oder doch auf
lange Zeit hinaus möglich sein wird, auf die bloße

Militär-Gewalt gestügt, gegen Gesetz und Recht und zugleich gegen das empörte Gefühl der unendlich großen Mehrzahl aller rechtlichen Leute in Deutschland zu regieren.

Wären die Männer der Gewalt, mit denen wir es zu thun haben, noch der Ueberlegung zugänglich, würden sie nicht durch jenen Fatalismus des Verbrechens, der auf der abschüssigen Bahn keinen Halt gestattet, zu ihrem schmachvollen Ziele getrieben, so hätte die wunderbare Einmüthigkeit des kurhessischen Volkes, so hätte die damit eng zusammenhängende, glorreiche Gesellichkeit und Mäßigung des Widerstandes sie zur Besinnung bringen müssen. Diese Eigenschaften sind es, die dem kurhessischen Verfassungs-Kampfe einen ruhmvollen Platz in der Geschichte anweisen, und die alle wahren und redlichen Conservativen mit inniger Theilnahme und Verehrung für die wackeren Kämpfer erfüllen. Aber diese Gesellichkeit wäre nicht möglich ohne das Gefühl sittlicher Kraft, das ein einstimmiges Rechtsbewußtsein eines Volkes giebt. Jene Einstimmigkeit ist vielleicht ohne Beispiel in der Geschichte und erscheint als ein leuchtendes Muster in unserer, durch Parteiung zerrissenen Zeit. Sie kann ihre Quelle nur in dem unzweifelhaften klaren und lauterem Recht finden, das sonnengleich über allen Leidenschaften und Irrungen und Absonderheiten der Einzelnen schwebt, und dem jedes redliche Gemüth sich beugt. Ich wollte, ich könnte meinen Lesern ein anschauliches Bild von einer Kategorie von Männern vorführen, denen wie z. B. dem ehrwürdigen Schotten, das Schicksal eine hervorragende Rolle in jenem Kampfe zugetheilt hat, und die man kennen muß, um die ganze ernste, sittliche Bedeutung des Kampfes zu begreifen. Im Staats- oder Kriegsdienst ergraute Beamte oder Officiere, ein langes Leben voll treuer, stiller und anspruchloser Pflichterfüllung hinter sich, an strengen Gehorsam in niederer wie in höherer Stellung gewöhnt, jeder Bewerbung um Volksgunst fremd, nicht durch liberale Theorien bestimmt, werden jene Männer dadurch allein von den Machthabern getrennt, werden sie dadurch allein getrieben, ihre Stellung, vielleicht ihre Freiheit und ihr Leben zu gefährden, daß sie nicht zu eidbrüchigen Schurken werden wollen an ihrem Volke, an dem Rechte ihres Landes, daß sie ein makellofes Leben nicht durch Theilnahme an einem frechen Bubenstück beflecken wollen. Es hat vielleicht nie einen politischen Kampf gegeben, in welchem so viel reine Gewissenhaftigkeit, so viel ehrenhafte Motive auf der einen Seite und zugleich so viel schnöder, rechtskränkender Uebermuth auf der anderen obgewaltet hat. Wehe Deutschland und seiner Zukunft, wenn die Entscheidung dieses Kampfes gegen Gewissen und Ehre und für den Uebermuth ausfällt!

Und welche Thaten der Gewalt und der Unterdrückung wird diese Frevelthat schon in ihrem nächsten Gefolge nach sich ziehen! Die Stimmung der Länder, deren Truppen, den Regierungen anvertraut zum Schutz der nationalen Unabhängigkeit, und der gesetzlichen Ordnung, zur Vollführung eines Verbrechens wider ein sein Recht behauptendes Volk mißbraucht werden, ist empört über solchen Frevel. Schon erheben sich in Württemberg die Stimmen redlicher Anhänger der Verfassung mit der Erklärung, das Geld, das zur Mobilmachung von Truppen für jenes Attentat verwendet worden, dürfe und werde

nicht nachträglich von den Ständen bewilligt werden. Schon wird auch dort von den Söldlingen des Absolutismus entgegengesetzt, die Niederretung von Gesetz und Recht in Kurhessen sei ein Bundeszweck, und es müsse deshalb durch Vernichtung des ständischen Steuerbewilligungsrecht in Württemberg ein zweites Verbrechen begangen werden, um die Bezahlung der Kosten des ersten zu erzwingen. Eine ähnliche Wendung kann in Bayern nicht ausbleiben. Die Männer des Centrums der Kammer, die, verleitet durch ihren Haß gegen Preußen, die Politik des Ministeriums bisher unterstützt haben, sind doch nach dem allgemeinen Urtheil redliche Männer, die auf Recht und Eid und Ehre halten; sie können unmöglich für die Bewilligung des Blutgeldes stimmen, das zum Morden des Rechts eines deutschen Landes verwandt worden. Dann wird, da auf solchem unseligen Wege ein Rückschritt nicht möglich ist, ohne sich verloren zu geben — auch dort zu Attentaten gegen beschworne Rechte des Volkes geschritten werden. Aehnliches kann leicht in Hannover eintreten; und so wird es fortgehen von Schandthat zu Schandthat, bis das Maß der Sünde voll ist und der Tag der Vergeltung anbricht, der nach allen Lehren der Geschichte niemals ausgeblieben ist. Der Despotismus, wie die Revolution ist stets durch seine Verbrechen zu Grunde gegangen. Die Mordthaten des 1sten September, die in Pesth und Wien an Wehrlosen verübten, haben die entrüsteten Gefühle aller Redlichen im Vaterlande, haben die öffentliche Meinung von der Bewegung abgewendet und sie auf die Seite des Widerstandes gegen Verbrechen und Wahnsinn geführt! Aber die Reaction hat die überwundene Feindin rasch eingeholt auf dem Wege des Verbrechens, und sie wundert sich nicht, wenn dieselbe allgemeine Entrüstung ihr von Tage zu Tage stärker entgegentritt. Ich weiß, daß vielen diese Auffassung heute noch übertrieben erscheinen wird, weil bei dem kurhessischen Frevel bis heute noch kein Blut vergossen worden. Aber ist die Einsetzung von Kriegsgerichten über Tod und Leben im vollsten Frieden, ohne einen Schatten gesetzlicher Berechtigung, zum alleinigen Zweck der Durchführung eines widerrechtlichen Beginns, der Befriedigung eines despotischen Gelüste — ist das vor den Augen der Gerechtigkeit etwas anderes als Mord, nur gräßlicher noch durch die parodirten Formen der Justiz? Und wenn jenes Beginnen vorerst gescheitert ist an dem Widerstande eines auf Eid und Ehre haltenden Militärs, ist darum das Beginnen ein minder verbrecherisches? Und ist jeder Tropfen Blutes, der unter diesen Umständen von den bayrisch-österreichischen Truppen in Kurhessen vergossen würde, sei es wider bewaffneten Widerstand der Bürger, sei es unter den das Recht höhrenden Formen des Kriegesrechts — ist jeder solcher vergossene Tropfen Blutes etwas anderes als Mord? Trifft auch die Verantwortung des Mordes nicht die, die ihn unmittelbar üben, für die wahren Urheber des Verbrechens wird sie dadurch nur um so schwerer. Und wenn wirklich gar kein Blut vergossen würde, wenn die Uebermacht auf Seiten des Unrechts so gewaltig wäre, daß ein in seinen heiligsten Rechten verletztes und empörtes Volk die Vergeblichkeit des Widerstandes einsähe, und, wehrlos und gebunden, verzweifelnd oder auf die göttliche Gerechtigkeit allein noch

bauend, sein Recht, seine Freiheit, seine Ehre unvertheidigt hingeben müßte, wäre damit die Schuld des Mordes abgewälzt? Ist der Straßenräuber, der mit der Mordwaffe den unbewehrten Wanderer bedroht, aber nicht losdrückt, weil der Wehrlose ihm ohne Widerstand all' sein Gut hingiebt — ist der vor dem Urtheil des Sittengesetzes etwas anderes als ein Mörder?

Ich weiß nicht, ob es der Mühe lohnt, auf die elenden, durch jeden redlichen Sinn und jedes gesunde Urtheil längst verdammten Sophismen zurückzukommen, durch die man in dieser Sache Unrecht in Recht zu verkehren bemüht ist. Nach der neuesten warschauer Publicistik scheint freilich das Steuerbewilligungs-Recht für eine revolutionäre Erfindung zu gelten; in Deutschland indessen wird es doch noch Wenigen gelungen sein, zu vergessen, daß es — und zwar in seiner unverfälschten Bedeutung und weitesten Ausdehnung — ein uraltes ständisches Recht ist. Um dieses handelt es sich zunächst. Es ist aber bekannt, daß es gar nicht in der Absicht der zuerst aufgelösten Kammer lag, einem offenbar verfassungsfeindlichen Minister gegenüber, von ihrem unbestreitbaren Rechte einen schroffen, bis zum Äußersten gehenden Gebrauch zu machen; daß vielmehr jener Minister, mit dem Wohl und der Ehre des Landes ein gewissenloses Spiel treibend, durch die crasseste Verletzung der Formen des Gesetzes wie des Anstandes einen offenbar um jeden Preis beabsichtigten Conflict herbeigeführt hat, an den sich alles Weitere mit der Folgerichtigkeit des Verbrechens anknüpfen ließ. Es ist auch bekannt, daß jene erste Stände-Versammlung eine der constitutionellen Monarchie entschieden anhängende Mehrheit gehabt hat. Bei der Auflösung derselben kann, da von der Erzielung einer Hassenpflug'schen Mehrheit nicht füglich die Rede sein konnte, nur die rüchische Berechnung obgewaltet haben, der öffentlichen Entrüstung radicale Wahlen abzugewinnen, um dieses Ergebnis den Freunden der Ordnung als Schreckbild vorzuhalten. Auch diese Berechnung ist fehlgeschlagen. Freilich haben die Wahlen, ein Product sehr entschuldigbarer Leidenschaft, wie bekannt, eine s. g. demokratische Mehrheit einer Stimme ergeben. Aber der Constitutionalismus, leider nicht ohne Grund in Mißcredit gekommen in Deutschland durch seine Ohnmacht brutaler Gewalt gegenüber, brauchte nur jene hohe sittliche Kraft des Widerstandes zu bewahren, den wir in dem Gange der kurhessischen Dinge verehren, um die fast verlorene Macht über die Gemüther rasch wieder zu gewinnen. Das demokratische Element ist trotz seiner Kammer-Mehrheit in dem Kampfe gänzlich zurückgetreten und hat trotz der Erregung der Gemüther sichtlich an Terrain verloren. Es zweifelt Niemand im Lande daran, daß die bevorstehenden Wahlen, wenn das Gelingen der Schandthat sie nicht hindert, der constitutionellen Partei eine große Mehrheit geben würden. Ueberhaupt, wenn selbst die Verfassung in Kurhessen — was Gott verhüten wolle! — der Brutalität der russisch-österreichischen Eige und der Tücke der Verräther, die um Macht und Sold Deutschland an jene Eige verkaufen wollen, für den Augenblick unterliegen sollte; der Geist des Verfassungswesens — mit anderen Worten, der Geist der Geseßlichkeit und des Maaßes, der Menschenwürde und Bürgerehre — wird doch als Sieger aus

dem Kampfe hervorgehen und für seine Zukunft frische Kraft aus demselben schöpfen.

Und wie steht es vollends mit der Befugniß jener Abgesandten einer Anzahl deutscher Fürsten, die unter Oesterreichs Vorsitz in Frankfurt tagen, jenes sogenannten Bundestages, die verfassungsmäßigen Rechte eines deutschen Volkes, statt des Versuches ehrlicher und rechtlicher Schlichtung des Streitens, mit Militärgewalt zu vernichten! Es ist nicht nöthig, hier die Frage zu untersuchen, wie denn jener Bundes-Versammlung, die, durch einstimmigen Beschluß aller Regierungen aufgelöst, vor dem verwerfenden Urtheil des ganzen deutschen Volkes gewichen ist, durch die einseitige Verabredung einzelner Regierungen, ohne Zustimmung der Volksvertretungen der Einzelstaaten, ja unter dem lauten Widerspruch aller der Ständekammern, deren Stimmen laut werden konnten, namentlich auch der kurhessischen, wieder in's Leben gerufen werden durste. Wir wollen nur an die falsche und lügnerische Grundlage erinnern, auf die man den gewaltsamen Rechtsbruch, der wider das kurhessische Volk geübt wird, zu bauen versucht hat. Bekanntlich beruft man sich auf einen Bundesbeschluß von 1832, der das ständische Steuerbewilligungs-Recht zu beschränken versuchte. Nun hat die Bundes-Versammlung am 2ten April 1848 die seit 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze aufgehoben. Was unter diesen Ausnahmsgesetzen zu verstehen sei, darüber hat zur Zeit ihrer Aufhebung Niemand in Deutschland den leisesten Zweifel gehegt. Es war das die Zeit, wo der österreichische Präsidial-Gesandte in einer bekannten Conferenz auf die geäußerte Besorgniß vor einer möglichen Reaction erwiderte: wie man denn nur an die Möglichkeit einer Reaction, einer Rückkehr zu den früheren Zuständen, die von aller Welt verurtheilt wären, glauben könne." Unter jenen Ausnahms-Gesetzen waren offenbar alle die Verfügungen zu verstehen, durch welche sich die Bundes-Versammlung wider Geist und Wort der Bundes-Acte, Eingriffe in die verfassungsmäßige Gesetzgebung der Einzelstaaten erlaubt hatte, Verfügungen, die einer Anzahl von Abgesandten der Fürsten gestatteten, die Schranken zu durchbrechen, welche Recht und Verfassung in den Einzelstaaten der Fürstengewalt gesetzt hatten: eine Befugniß, welche die Verfassungen auf eine elende Lüge und die Bundesgewalt auf eine wechselseitige Versicherungs-Anstalt Eidbrüchige zurückführte. Dieses durch und durch unredliche Verhältniß war es mehr als irgend etwas Anderes, was die allgemeine Empörung der Nation über das Bundestags-Treiben erzeugt und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Volksvertretung bei der Bundesgewalt begründet hatte. Daß nun in jene Kategorie die Verführung wegen Beschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechts gehörte, kann im Ernste von Niemanden bezweifelt werden. Daß aber selbst nach dem alten Bundesrechte der kurhessische Fall nicht unter die betreffende Vorschrift fallen würde, da es sich hier gar nicht um ordnungsmäßig verlangte Steuerbewilligung handelte, ist ebenfalls klar. Und auf solche in sich zusammensinkende Grundlagen hin gebraucht man militärische Gewalt gegen ein bei seinem Rechte verharrendes Land, wagt man einen Act des Rechtsbruchs und der Unterdrückung, zu dem selbst die 33-jährige Geschichte des alten Bundestages kein Seiten-

stück bietet, gleich als sei es darauf abgesehen, gegen die neu austauchende Institution den Abscheu und die Verachtung der Nation in einem Grade aufzuregen, den sie früher nicht erreicht hatten. Man kann zur Beurtheilung dieses Verfahrens nichts stärkeres beibringen, als was ministerielle österreichische Blätter mit bewundernswerther Schamlosigkeit zu seiner Vertheidigung angeführt haben. Nicht im Stande, das Recht des kurhessischen Ministers den Ständen gegenüber zu behaupten, finden sie es doch zur Rechtfertigung des Verfahrens des s. g. Bundestages völlig genügend, daß die Sache dieser Behörde von dem besagten Minister, dem sie nothwendig glauben müsse, bis ihr ein anderer Minister das Gegentheil sage, so vorgestellt sei. Also eine Procedur, wie man sie in dem winzigsten Rechtsstreit für unerhört und verdammlich erklären würde, soll über das höchste, heiligste Recht eines Volkes entscheiden! Und einer Institution, kraft deren die Lüge eines unredlichen Ministers hinreicht, um unabsehbares, unwiderbringliches Unheil und Unrecht zu üben, soll die Zukunft, das Recht und die Ehre des deutschen Volkes preisgegeben werden.

Und welches Land hat man sich ausersehen, um die augenblicklich wiedergewonnene Macht des Despotismus daran zu erproben, um das deutsche Volk in den Abgrund der Schmach blicken zu lassen, die ihm noch bevorsteht, wenn jene Macht das Feld behauptet! In keinem Lande ist das Verfassungsleben mehr aus dem

tiefften, sittlichen Bedürfnis, aus der stärksten Ueberzeugung von der Schändlichkeit der absoluten Gewalt und dem Unheil, das sie begleitet hervorgegangen. In dem Lande, wo einst Tausende von Landeskindern über's Meer als Söldlinge verkauft wurden, um die Habgier und die Wollust der Machthaber zu befriedigen, wo bis zu dem Moment der Einführung der Verfassung schamlose Einflüsse, geeignet, Sitte und Ehre eines Volkes bis in's innerste Mark zu vergiften, sich in den öffentlichen Angelegenheiten ungeschert geltend machen durften, wo man erst seit der Geltung der Verfassung zu lernen angefangen hat, was Gewissenhaftigkeit und Unabhängigkeit in der Führung der Staatsgeschäfte bedeuten — da will man den Absolutismus durch Militär-Gewalt zurückführen, da wagt man es, gegen das eupörte Gewissen von Tausenden, die des Rechtes halber ihre bürgerliche Existenz auf das Spiel setzen, sich auf das göttliche Recht der Monarchie zu berufen! Kein Wunder, daß sich gerade da Alles, was unter allen Classen der Bevölkerung auf Recht und Ehre und Sitte hält, gegen solches Beginnen empört und, wenn auch niedergedrückt durch unerhörte Gewaltthat, doch auf das Recht sich stützt und auf Gerechtigkeit hoffen wird, so lange nicht die letzten Sterne an dem umnachteten Himmel Deutschlands untergegangen sind.

G. Riesser.

Bekanntmachungen.

Kirchliche Nachrichten.

Am 25. Sonnt. nach Trinit. predigt Vormitt. Herr Stadtdiacon. Schweinik und Nachmitt. Herr Archidiacon. M. Fiedler.

Vom 8. bis mit 14. Nov. wurden

I. getraut: 129—134) Joh. Christian Freyer, Fabrikarbeiter, mit Christiane Henriette Reh. — Mstr. Joh. Gottfried Wagner, B. u. Schuhmacher, mit Frieder. Christiane Caroline verw. Kuhn geb. Seifert. — Mstr. Ernst Louis Reichelt, B. u. Weber, mit Jgfr. Joh. Christiane Sophie Vertel. — Herr Gallus Alex. Facislibes, Kaufmann und Spinnerceibesitzer, mit Jgfr. Laura Alma Dölling. — Joh. Christian Schneider, begüt. Einw. in Oberneundorf, mit Christ. Friederike Gottschald von da. — Mstr. Franz Hugo Keil, B. u. Weber, mit Jgfr. Auguste Friederike Schiffner.

II. geboren: 563—575) Mstr. Joh. August Pestel, B. u. Weber, ein Sohn. — Joh. Heinrich Erler, Handarbeiter, eine Tochter. — Mstr. Gotthold Friedr. Erdger, B. Böttcher u. Mäizer, eine Tochter. — Mstr. Traugott Eduard Henne, B. u. Weber, ein Sohn. — Mstr. Friedr. Wilhelm Klaus, B. u. Kürschner, eine Tochter. — Mstr. Joh. Gottfried Roth, B. u. Schneider, ein Sohn. — Mstr. Christian Friedr. Sellinger, B. u. Weber, ein Sohn. — Mstr. Joh. Heinrich Schäfer, B. u. Schuhmacher, ein Sohn. — Mstr. Carl August Gottschald, B. u. Weber, eine Tochter. — Mstr. Carl Herrmann Siegel, B. u. Fleischhauer, ein Sohn. — Johann Gottlob Reichmann, Einw. in Taltitz, eine Tochter. — Mstr. Joh. Christian Barucker, B. u. Weber, eine Tochter. — Ein uneheliches Kind.

III. beerdigt: 292—298) Mstr. Carl August Schulze, B. u. Weber, 76 J. 8 M. 13 T. — Johann Heinrich Gräf, Maurerges. aus Stöckigt, 27 J. 2 M. 16 T. — Herrn Ewald Beyers, Sup. u. Pastor prim. Ehegattin, Fr. Anna Theresie geb. Jäger, 29 J. 10 M. 20 T. — Mstr. Anton Köllings, B. u. Webers, T. Emilie Anna, 9 M. 23 T. — Mstr. Joh. Adam Sünnerhaus, B. u. Weißbäckers, S. Herrmann Richard, 9 M. 22 T. — Weib. Mstr. Carl Frdr. Teuschers, B. u. Seilers, nachgel. S., Wilhelm, 22 J. 1 M. 22 T. — Eine Selbstentleibte. — Ein todtgefundenes neugeborenes Kind.

Auction.

Wegen Mangel ausreichender Beschäftigung beabsichtige

ich mein Reitpferd, hellbraune Stute, englisch-arabischer Race, nächsten Sonnabend den 16. d. M. Vormittag 11 Uhr in der Reithahn des Hrn. Postmeister Jemisch meistbietend, gegen sofortige Bezahlung in Preuß. Cour., zu verkaufen, wozu hiermit einladet

Plauen den 11. Novbr. 1850.

Friedrich Schmidt.

K. Sardinische Anleihe von sc. 3,600,000

mit Gewinnen von sc. 80,000, 60,000, 3 mal 50,000, 11 mal 40,000, 8 mal 30,000 sc. Ziehung zu Frankfurt a. M. am

1. Dezember 1850.

Hierzu kostet ein Loos 2 Thlr., 6 Loose 10 Thlr., 28 Loose 40 Thlr. Pläne gratis bei J. Nachmann & Co., Banquiers in Mainz.

Borden, wollne und seidne Mantel = Fransen, Filletchen, Quasten und Schnuren, Rock- und Westenknöpfe, feinen englischen Hanfzwirn, Nähseide, wollne Strickgarne, hohle und gewichste Lampendochte empfiehlt zu billigen Preisen Carl Reißmann, wohnhaft in der Neustadt.

Zum deutschen Haus

wied künftigen Sonntag, Montag und Dienstag die Kirmes gehalten. Es ladet dazu ergebenst ein Redlich.

Eine Pyramide zur Christbescherung mit Garten und vielen Figuren u. s. w. ist zu verkaufen und das Weitere in der Exp. d. Bl. zu erfahren.

Ceterum censeo, daß die alten Kammerei-Rechnungen in diesem Jahre noch in Ordnung gebracht werden müssen.